

**Satzung über die Abfallwirtschaft
im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I, Nr. 56) und der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW, S. 443) hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Ziele der ökologischen Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:

- die weitestgehende Abfallvermeidung
- die Getrennthaltung von Abfällen
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- gezieltes Recycling (stoffliche Verwertung)
- die Abfallverwertung und Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- die sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung
- die umweltverträgliche Beseitigung des nicht verwertbaren Abfalls.

§ 2

Umfang und Organisation der Abfallwirtschaft

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

(2) Die öffentliche Abfallentsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis umfasst

- die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der andienungsbzw. überlassungspflichtigen Abfälle in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen
- für besondere Abfallarten, in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten das Einsammeln und Befördern der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Ennepe-Ruhr-Kreis auf den EKOCity Zweckverband übertragen, dessen Mitglied er ist.

(5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen und der Transport zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen, wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3

Getrennthaltung von Abfällen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese getrennt zu halten und dem Kreis getrennt anzuliefern. Abfälle, die verwertet werden können, dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden.

(2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung der kreisangehörigen Städte angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Abfallbefördernden haben Abfälle getrennt zu halten und den für die jeweiligen Abfallstoffe eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für diese vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Abfallerzeugenden. Sind Dritte mit dem Transport der Abfälle beauftragt, so sind diese ebenso verpflichtet, die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

§ 4

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis informiert und berät private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen. Dabei können Teilaufgaben der Abfallberatung, soweit sie die Sammlung betreffen, auf die kreisangehörigen Städte übertragen werden.

(2) Maßnahmen der Beratung sind alle Informationsmedien, Projekte und Kampagnen, die dazu beitragen, dass die Bevölkerung durch ihr Verhalten motiviert werden, die Ziele der Abfallwirtschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises zu erreichen.

(3) Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch die kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Ennepe-Ruhr-Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht.

§ 7
Entsorgung von Abfällen

- (1) Die vom Ennepe-Ruhr-Kreis an den Entsorgungsanlagen, Wertstoffzentren und dem Schadstoffmobil angenommenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Weitere Abfälle können vom Ennepe-Ruhr-Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 KrWG). Wer solche Abfälle besitzt, kann durch den Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet werden, diese bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem eigenen Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

§ 8
Erfassung von Abfällen zur Verwertung

Die kreisangehörigen Städte haben im Einvernehmen mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Wertstoffen zu schaffen und die getrennt erfassten Wertstoffe der Verwertung zuzuführen. Das Erfassungssystem muss so beschaffen sein, dass eine möglichst hohe Verwertungsquote erreicht wird. Vorrang muss ein System haben, welches haushaltsnah eingerichtet ist.

§ 9

Anlieferung von Abfällen

(1) Die kreisangehörigen Städte haben unter Beachtung dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe einzusammeln und zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis dafür gem. § 11 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die jeweils gültigen Anlieferungs- und ggf. Verpackungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Abfälle können auch von privaten und gewerblichen Abfallbesitzern selbst angeliefert werden.

§ 10

Annahme von Abfällen

(1) An den durch den Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Anlagen werden sowohl Abfälle aus der kommunalen Sammlung der kreisangehörigen Städte als auch von privaten oder gewerblichen Abfallbesitzern selbst angelieferte Abfälle gegen die Erhebung einer Gebühr gemäß § 4 der Abfallgebührensatzung unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

a. Restabfall

b. Sperrabfall

Als Sperrabfall gelten alle beweglichen Sachen, deren sich der Erzeuger oder Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den durch die kreisangehörigen Städte zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt werden können. Bioabfälle (Buchstabe c.) sowie Bau- und Abbruchabfälle (Buchstabe h.), insbesondere Steine, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen sowie Zäune aller Art sind kein Sperrabfall. Wer Sperrabfall besitzt ist verpflichtet, diesen von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Auch styroporhaltige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllfassung (Sammlung und Selbstanlieferung) angenommen.

c. Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste, sowie Rasen- und Strauchschnitt. Bioabfälle sind von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht der Bioabfallverordnung entsprechen dürfen nicht in der Biotonne entsorgt werden. Wer Garten- und Parkabfälle besitzt, ist verpflichtet, soweit keine Eigenkompostierung auf privaten Hausgrundstücken erfolgt, diese in der Biotonne zu sammeln oder an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren anzuliefern.

d. Altpapier

Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

e. Problemabfälle

Problemabfälle werden sowohl durch die mobilen Sammlungen der Städte als auch über die Wertstoffzentren erfasst. Zu den Problemabfällen gehören insbesondere Spraydosen, Aufsaug- und Filtermaterialien, Feuerlöscher, Lösemittel, Säuren, Laugen, Pestizide, Öle und Fette, Farben, Dispersionsfarben, Altmedikamente, Batterien und Trockenbatterien.

f. Altmetall

Altmetalle sind getrennt nach Eisen- (FE-) und Nichteisen (NE-) Metallen zu erfassen. Sie werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. In Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten werden Altmetalle auch, außer im Stadtgebiet Wetter, durch den Ennepe-Ruhr-Kreis im Holsystem auf Anforderung gesammelt. Die Verwertung erfolgt durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte.

g. Kunststoffe

Kunststoffe werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. Sie werden durch vom Kreis beauftragte Dritte verwertet.

h. Bau- und Abbruchabfall

Bau- und Abbruchabfälle sind an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren sortenrein anzuliefern bzw. ggf. vor Ort in die jeweils vorgesehenen Behälter zu sortieren.

i. Bauschutt

Bauschutt besteht aus ausschließlich mineralischen Bauabfällen. Hierzu zählen insbesondere Erde, Steine, Ziegel, Beton (kein Porenbeton), Mauerwerk, Mörtel- oder Putzreste, Zement, Sand, Keramik und Fliesen.

j. Mineralfaser / Dämmmaterial

Mineralfasern und Dämmmaterial werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

k. Asbest

Asbesthaltige Abfälle werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Ausgenommen hiervon sind Nachtspeicheröfen, welche Asbest enthalten.

l. Altholz

Altholz der Kategorien A I-III wird an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren getrennt von Altholz der Kategorie A IV angenommen. Die Altholzkategorien werden in § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV) wie folgt bestimmt:

- Altholzkategorie A I:

- naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
- Altholzkategorie A II:
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
 - Altholzkategorie A III:
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
 - Altholzkategorie A IV:
mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz
-

- m. Flachglas
Flachglas, wozu insbesondere Fensterscheiben zählen, werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren angenommen.
- n. Altreifen
Die Annahme von Altreifen (PKW-Reifen mit und ohne Felge) an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren ist auf maximal 4 Reifen pro Anlieferung begrenzt.
- o. Elektro- und Elektronikaltgeräte
Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. Sie werden durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte verwertet oder dem vom Handel eingerichteten Verwertungssystem EAR zugeführt. Elektrische Speicherheizungen (Nachtspeicheröfen) werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren angenommen. Nachtspeicheröfen, die Asbest enthalten, sind verpackt zu überlassen.
- p. Alttextilien
Alttextilien werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten vom Ennepe-Ruhr-Kreis und karitativen Vereinen und Verbänden im Bringsystem durch ein flächendeckend aufgestelltes Containersystem erfasst und der Verwertung zugeführt.

(2) Hinsichtlich schadstoffhaltiger Abfälle sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48-Satz 2 KrWG, sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) und/oder an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- b. Schadstoffe aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei denen die in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten

anfallen, werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen angenommen, soweit sie nach Art und Umfang mit denen privater Haushalte vergleichbar sind und keiner anderen Entsorgung zugeführt werden können.

- c. Altmedikamente aus Haushalten werden freiwillig von den Apotheken im Kreisgebiet angenommen. Sie werden zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis bekanntzugebenden Terminen an den mit den kreisangehörigen Städten vereinbarten Sammelstellen vom Kreis übernommen und entsorgt.

(3) Folgende Abfälle werden im Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Dualen Systeme entsprechend den geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 VerpackG erfasst und verwertet:

- a. Leichtverpackungen (LVP)
- b. Altglas
Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

(4) Sammlungen von Wertstoffen durch kirchliche, karitative und gemeinnützige Einrichtungen sind zu unterstützen und zu fördern.

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet

(1) Zum Zwecke der Abfallentsorgung stehen im Kreisgebiet folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal über die Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
2. Rohstoff-Rückgewinnungs-Zentrum Herten über die Wertstoffzentren Witten und Gevelsberg
3. EKOCity-Center Bochum über die Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
4. Biogasanlage Witten
5. Biogasanlage Witten über das Wertstoffzentrum Gevelsberg
6. Annahmestellen für die in § 10 Abs. 1 genannten Abfälle auf den Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
7. AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter
8. Zwischenlager der Remondis, Bergische Region in Wuppertal

(2) Über den EKOCity-Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal
2. Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Herten
3. EKOCity-Center Bochum

(3) Die Zuordnung der angenommenen Abfallfraktionen zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen, den Wertstoffzentren sowie der mobilen Schadstoffsammlung ergibt sich aus Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen sowie die jeweils angenommenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis bedient sich den jeweiligen Anlagenbetreibern als beauftragte Dritte (§ 22 KrWG).

(6) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Anlage 1 oder 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden bzw. für Anlagen im Ennepe-Ruhr-Kreis vorliegen.

(7) § 11 Abs. 1-6 gilt für die gem. § 6 Verpflichteten entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der innerhalb der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.

(2) Die Betriebsordnung kann für die Annahme der Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen und Regelungen für die Vorbehandlung der Abfälle vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

(3) Abfälle sind an den Entsorgungsanlagen sortenrein anzuliefern oder vor Ort in die entsprechenden Behälter zu sortieren.

(4) Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in

Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt.

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanliefernden zu tragen.

§ 14

Anmeldepflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Ennepe-Ruhr-Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzende, sofern diese nach § 6 ihre Abfälle unmittelbar dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber/ die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Entsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber/ die neue Inhaberin dies dem Ennepe-Ruhr-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Wer nach § 5 anschlussberechtigt bzw. nach § 6 anschlusspflichtig ist, ist verpflichtet alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Ennepe-Ruhr-Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Ennepe-Ruhr-Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Ennepe-Ruhr-Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Ennepe-Ruhr-Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen mit der Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen in das Eigentum des Ennepe-Ruhr-Kreises über.

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Abfälle nicht sortenrein getrennt hält, getrennt andient;
2. bei schadstoffhaltigen Abfällen gegen die in § 10 Abs. 2 enthaltenen Vorgaben verstößt;
3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 11 und § 6).
4. Abfälle entgegen § 13 Abs. 3 nicht sortenrein an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert oder vor Ort ordnungsgemäß sortiert.

5. gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt.
6. entgegen § 14 Abs.1 wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle hinsichtlich Zusammensetzung und Menge oder entgegen § 14 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder den Wechsel des Inhabers / der Inhaberin dem Ennepe-Ruhr-Kreis nicht unverzüglich meldet.
7. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
8. angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Ennepe-Ruhr-Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 18.12. 2023


Olaf Schade
Landrat